

Entwurf

Verordnung über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Mecklenburg-Vorpommern“ (GrünesBandVO M-V)

Vom

Aufgrund des § 2 Nummer 4 und des § 14 Absatz 4 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 sowie § 24 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

Präambel

In dem Bewusstsein der Verantwortung für ein lebendiges Zeugnis der neueren Zeitgeschichte und in Erinnerung an die deutsche Teilung wird für das Land Mecklenburg-Vorpommern diese Verordnung zum Schutze des Grünen Bandes erlassen, das entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze als Teil eines europäischen Biotopverbundes entstanden ist.

Das „Grüne Band Mecklenburg-Vorpommern“ stellt als Bestandteil des Grünen Bandes Deutschland eine einzigartige Landschaftsstruktur dar. Hier haben historische Ereignisse und natürliche Entwicklungen eine außergewöhnliche Kulturlandschaft geschaffen. Das „Grüne Band Mecklenburg-Vorpommern“ verbindet Orte der Erinnerungskultur mit einer symbolträchtigen Landschaft, die über Jahrzehnte hinweg als Folge der Teilung Deutschlands entstanden ist.

Mit der Unterschutzstellung bekennt sich Mecklenburg-Vorpommern zum Projekt des Grünen Bandes Deutschland. Ziel ist es, langfristig auch in Mecklenburg-Vorpommern ein lückenloses Band zu knüpfen.

§ 1

Erklärung zum Nationalen Naturmonument

(1) Die in den Grenzen nach § 2 Absatz 3 gelegene Fläche wird zum Nationalen Naturmonument mit der Bezeichnung „Grünes Band Mecklenburg-Vorpommern“ erklärt.

(2) Das Nationale Naturmonument „Grünes Band Mecklenburg-Vorpommern“ ist gemeinsam mit den vergleichbaren Nationalen Naturmonumenten in Sachsen, Thüringen, Hessen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg Bestandteil des Grünen Bandes

Deutschland. Es ist ein lebendiges Zeugnis der Zeitgeschichte zur Bewahrung der Erinnerung an die mit der deutschen Teilung verbundenen Folgen und zugleich als bundesweiter Biotopverbund ein wichtiger Bestandteil der landesweiten Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Biodiversität.

§ 2

Gebiet des Nationalen Naturmonuments

(1) Das Nationale Naturmonument „Grünes Band Mecklenburg-Vorpommern“ hat eine Größe von etwa 4 500 Hektar. Es liegt an der Landesgrenze zu Niedersachsen und Schleswig-Holstein und verläuft mit mehreren Teilflächen von der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommerns zu Brandenburg bis zur Ostsee. Das zu Niedersachsen gehörende Amt Neuhaus und nicht einbezogene Flächen gliedern das Schutzgebiet in mehrere Abschnitte.

(2) Die Lage des Nationalen Naturmonuments ist in der Übersichtskarte, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, im Maßstab 1 : 300 000 dargestellt.

(3) Die maßgeblichen Grenzen des Nationalen Naturmonuments sind in den Detailkarten im Maßstab 1 : 10 000 mit den Blattnummern 1 bis 60 sowie den Ausschnittskarten 56a, 56b und 60a durch eine nach innen gegengestrichelte Linie dargestellt. Als maßgebliche Grenze gilt die dem Schutzgebiet abgewandte Seite der dort eingezeichneten Linie. Die Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig geordnet und verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind beim

1. Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, Wittenburger Chaussee 13, 19246 Zarrentin am Schaalsee,
2. dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen und
3. dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Garnisonsstr. 1, 19288 Ludwigslust

niedergelegt und können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(4) Die Flächenauswahl orientiert sich im Wesentlichen an der westlichen Landesgrenze und zum Landesinneren am nächstgelegenen ehemaligen Kolonnenweg oder an der Grenze örtlich bestehender Naturschutzgebiete und Pflegezonen von Biosphärenreservaten. In den Abschnitten, in denen der Kolonnenweg nicht mehr vorhanden ist, orientiert sich die Grenze des Nationalen Naturmonuments an dessen ehemaligem Trassenverlauf oder an einer sonstigen ehemaligen Grenzschutzvorrichtung. Ausnahmen bilden Seeflächen, an denen kein Kolonnenweg vorhanden war, sowie Reste der ehemaligen Grenzanlagen und Lagen geschleifter Ortschaften.

§ 3

Schutzzweck

Das Gebiet des „Grünen Bandes Mecklenburg-Vorpommern“ wird als Bestandteil des Grünen Bandes Deutschland geschützt

1. wegen seiner Seltenheit und Eigenart, die in der Verbindung der vielfältigen Biotopstrukturen und deren Lebensgemeinschaften besteht, sowie als repräsentativer und bedeutender Abschnitt des europäischen, nationalen und regionalen Biotopverbundsystems und
2. wegen seiner landeskundlichen, wissenschaftlichen und kulturhistorischen Bedeutung als Erinnerungslandschaft, die ein einzigartiges Zeugnis der deutschen Geschichte auch für die zukünftigen Generationen darstellt.

§ 4

Schutz- und Entwicklungsziele

(1) Im Nationalen Naturmonument sind zur Verwirklichung des Schutzzweckes nach § 3 Nummer 1 die einzelnen Biotope und Biotopverbunde als Lebensräume besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten unter Berücksichtigung ihrer Leistungs-, Funktions- und Regenerationsfähigkeit, zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere betrifft dies

1. das Offenland mit Flachland-Mähwiesen, artenreiches Nass- und Feuchtgrünland, Frischwiesen, Großseggenriede, Röhrichte, feuchte Hochstaudenflure, Moore, Flussuferflure, Trocken- und Magerrasen, Zwergstrauchheiden, Borstgrasrasen,
2. die naturnahen oder natürlichen Wälder wie Bruch- und Sumpfwaldkomplexe, Auenwälder, Moorwälder, Buchenwälder und Kiefernwälder, sowie Feldgehölze, Trocken- und Feuchtgebüsche, Hecken, Alleen und Baumreihen sowie markante Einzelbäume,
3. die naturnahen oder natürlichen Stillgewässer wie Seen und Kleingewässer und Fließgewässer sowie ihre Uferzonen, temporäre Flutrinnen und regelmäßig überschwemmte Bereiche, naturnahe Moor- und Torfstichgewässer,
4. die Lagunen des Küstenraums (Strandseen), einjährige Spülsäume, mehrjährige Vegetation der Kiesstrände, Ostsee-Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle sowie atlantische Salzwiesen.

(2) Zur Verwirklichung der Schutzzwecke nach § 3 Nummer 2 sind

1. die prägende Erinnerungslandschaft der deutschen Geschichte einschließlich der Gedenkstätten, der Gedenkort, der geschleiften Ortschaften, der Reste der Grenzanlagen und der besonderen Geländestrukturen zu schützen und
2. durch geeignete Orte der Erinnerungskultur die historische Entwicklung und ihre Bedeutung für die Gegenwart und die Zukunft zu vermitteln.

Dabei kommt dem „Grenzhof Schlagsdorf. Informationszentrum innerdeutsche Grenze“ eine besondere Bedeutung zu, das auf wissenschaftlicher Grundlage die Geschichte der innerdeutschen Grenze dokumentiert, erforscht und vermittelt.

§ 5

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

(1) Bei Planungen und Maßnahmen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes sowie bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind die Vorschriften dieser Verordnung zu beachten.

(2) Rechtsvorschriften über andere geschützte Teile von Natur und Landschaft bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt**

Dr. Till Backhaus

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass der Verordnung über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Mecklenburg-Vorpommern“ vom ... [*einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Rechtsverordnung*] wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres bis zum Ablauf des ... [*einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Rechtsverordnung sowie die Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Jahres*] gegenüber dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberste Naturschutzbehörde, Anschrift: Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin,

geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Festsetzung oder einzelnen Anordnungen, wenn die Voraussetzungen für die Festsetzung im Übrigen bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Schwerin, den

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt**

Dr. Till Backhaus

Begründung zur Verordnung Nationales Naturmonument „Grünes Band Mecklenburg-Vorpommern“

Das Grüne Band entlang der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommerns zu Schleswig-Holstein und Niedersachsen soll als Nationales Naturmonument „Grünes Band Mecklenburg-Vorpommern“ festgesetzt werden.

Gemäß § 24 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Nationale Naturmonumente rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind. Auf Grund dieser Eigenschaften sind Nationale Naturmonumente wie Naturschutzgebiete zu schützen.

Das bundesweite Projekt des Grünen Bandes erstreckt sich entlang der innerdeutschen Grenze mit einer Gesamtlänge von 1.393 Kilometern. Damit ist es das größte Biotopverbundsystem Deutschlands. Das „Grüne Band Mecklenburg-Vorpommern“ ist ein einzigartiger und historischer Ort der Zeitgeschichte. Seine naturnahe Offenland-, Wald- und Gewässerkomplexe sowie einige gut erhaltene Feuchtgebiete und Moore stellen einen Querschnitt durch die bundesweite Landschaftsvielfalt und Vielseitigkeit dar. Heute gilt das Grüne Band als Erinnerungslandschaft und lebendiges Denkmal für die Spaltung Deutschlands.

Zu § 1 Erklärung zum Nationalen Naturmonument

In § 1 erfolgt die Erklärung des „Grünen Bandes Mecklenburg-Vorpommern“ zum Nationalen Naturmonument. Absatz 2 beschreibt die Bedeutung des „Grünen Bandes Mecklenburg-Vorpommerns“ im Rahmen des bundesweiten Projekts des Grünen Bandes Deutschlands.

Zu § 2 Gebiet des Nationalen Naturmonuments

In § 2 Absatz 1 bis 3 werden die Grenzen des Schutzgebiets im Sinne des § 15 Absatz 7 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) bestimmt. Das „Grüne Band Mecklenburg-Vorpommern“ erstreckt sich von der Ostsee bis zu den Niederungen der Elbe an der Landesgrenze zu Brandenburg. Der Absatz 4 beschreibt, wie die Flächen des „Grünen Bandes Mecklenburg-Vorpommern“ ausgewählt wurden. Das Gebiet verläuft entlang der Landesgrenze zwischen Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Auf der Seite zum Landesinneren orientiert es sich am ehemaligen Kolonnenweg, der einst als Teil der Grenzanlagen diente. Die Flächeneinbeziehung geht dabei teilweise über den Kolonnenweg in östliche Richtung hinaus. Auch die unmittelbar an den Kolonnenweg anschließenden Areale blieben größtenteils ungenutzt und waren den besonderen Funktionen des Grenzbereichs unterworfen. Somit spiegeln auch sie die einzigartige Geschichte und ökologische Entwicklung der ehemaligen Grenzregion wider.

Teile des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Mecklenburg-Vorpommern“ sind bereits anderweitig unter Schutz gestellt, insbesondere als Bestandteil der Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern, als Naturschutzgebiete oder Bestandteil des Netzes Natura 2000. Zusätzlich wurden Flächen von NABU Mecklenburg-Vorpommern, BUND Mecklenburg-Vorpommern, Zweckverbandes Schaalsee-Landschaft sowie landeseigene Flächen mit einbezogen, die zum Zweck des Naturschutzes zur Verfügung gestellt wurden.

Zu § 3 Schutzzweck

§ 3 legt den Schutzzweck des Grünen Bandes Mecklenburg-Vorpommern als Nationales Naturmonument fest.

Das Schutzgebiet ist Bestandteil des gesamtdeutschen Grünen Bandes. Seine Einzigartigkeit liegt nicht nur in der ökologischen Vielfalt, sondern auch in seiner historischen Dimension. Der Verlauf des Grünen Bandes orientiert sich an der ehemaligen innerdeutschen Grenze und bildet somit ein lebendiges Zeugnis der deutschen Geschichte. Diese Verbindung von Natur und Geschichte macht das Grüne Band zu einem Symbol für die Überwindung der Teilung und die Einheit Deutschlands. Es vereint damit aufgrund der natürlichen Entwicklung des historisch geprägten Gebiets den Naturschutz und die Erinnerungskultur, was seine Bedeutung als nationales Erbe unterstreicht.

Der ehemalige Grenzstreifen zieht sich bandförmig durch die Landschaft und hebt sich in weiten Teilen von dieser zugleich ab. Schutzwürdig ist daher insbesondere die besondere Eigenart dieses Gebietes.

Unter Nummer 1 wird der Schutzzweck nach § 24 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG benannt, nämlich die besondere Eigenart des Gebietes. Das Grüne Band ist gemäß § 21 Absatz 3 Nummer 1 BNatSchG zugleich Teil des Biotopverbunds. Die landeskundliche und kulturhistorische Besonderheit als Erinnerungslandschaft wird unter Nummer 2 näher beschrieben. Dieser Schutzzweck entspricht § 24 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG.

Zu § 4 Schutz- und Entwicklungsziele

In § 4 werden die Entwicklungsziele dargelegt.

Die Entwicklungsmaßnahmen stellen keine verbindlichen Vorschriften dar. Die Umsetzung dieser Maßnahmen obliegt den zuständigen Behörden und erfolgt langfristig.

Bei der Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen sind die Belange anderer Rechtsbereiche entsprechend dem ihnen zukommenden Gewicht zu beachten und zu berücksichtigen. Besonders erwähnt werden hier wegen dem Bezug zu Elbe und Ostsee Belange des Hochwasser- und Küstenschutzes, der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sowie der Gewässerunterhaltung.

§ 4 Absatz 1 korrespondiert mit dem Schutzzweck nach § 3 Ziffer 1 und bezieht sich auf den Naturraum.

§ 4 Absatz 2 korrespondiert mit dem Schutzzweck nach § 3 Ziffer 2 und beinhaltet Ziele zur historischen Dimension des Schutzgebietes.

Zu § 5 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 5 regelt das Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften.

§ 5 Absatz 1 führt das Denkmalschutzgesetz als Beispiel für weiterhin geltende Rechtsvorschriften an. Darüber hinaus gelten alle anderen relevanten Rechtsnormen fort, insbesondere solche aus dem Bau- und Wasserrecht. Die Verordnung des Grünen Bandes soll bei deren Anwendung im konkreten Fall berücksichtigt werden. § 5 Absatz 2 erklärt, dass Rechtsvorschriften über andere geschützte Teile von Natur und Landschaft, insbesondere Naturschutzgebietsverordnungen, unberührt bleiben.

Zu § 6 Inkrafttreten

§ 6 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

Hinweis

Der Hinweis regelt die Geltendmachung von Verfahrensfehlern und stützt sich auf § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Die oberste Naturschutzbehörde hat auf die Jahresfrist und die mit ihrem Ablauf verbundenen Rechtsfolgen hinzuweisen. Die Jahresfrist entfaltet eine materielle Präklusionswirkung. Einwendungen, die nach Ablauf der Ausschlussfrist erfolgen, müssen weder durch die Festsetzungsbehörde berücksichtigt werden, noch kann auf solche eine Anfechtungsklage gestützt werden.